



VIER-TORE-STADT
NEUBRANDENBURG



MV
tut gut.





Neuaufstellung des Landschaftsplans

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Schwerpunkt heute

Wo stehen wir im Verfahren – und wie geht es weiter?

Neuaufstellung des Landschaftsplanes Entwurfs- und Auslegungsbeschluss



VIER-TORE-STADT
NEUBRANDENBURG

Vorliegende Dokumente:

- Karten der Landschaftsentwicklung (Nordteil und Südteil)
- Begründung
- Strategische Umweltprüfung
- Karten der Biotoptypenkartierung (Nordteil und Südteil)

Neuaufstellung des Landschaftsplanes Entwurfs- und Auslegungsbeschluss



VIER-TORE-STADT
NEUBRANDENBURG

1. Zwei Planwerke – ein Stadtgebiet

Landschaftsplan

Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege

- gesamtes Stadtgebiet
- Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen für Natur und Landschaft
- fachliche Grundlage für räumliche Entscheidungen
- Grundlage für die Umweltprüfung im Rahmen der Bauleitplanung

Flächennutzungsplan

Vorbereitender Bauleitplan

- gesamtes Stadtgebiet
- Grundzüge der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung
- Darstellungen zur künftigen Bodennutzung

Kernaussage

Parallel aufgestellt – fachlich abgestimmt – rechtlich eigenständig

Neuaufstellung des Landschaftsplanes Entwurfs- und Auslegungsbeschluss



VIER-TORE-STADT
NEUBRANDENBURG

2. Unterschiedliche Rechtsgrundlagen

Landschaftsplan

§§ 8–11 BNatSchG
§ 11 NatSchAG M-V

Die Gemeinde erarbeitet und veröffentlicht den Landschaftsplan. Vor der Beschlussfassung ist er der unteren Naturschutzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen

Flächennutzungsplan

Baugesetzbuch (BauGB)
Insbesondere §§ 1 ff., 2-6

Das BauGB regelt das förmliche Verfahren der Bauleitplanung einschließlich Beteiligung, Abwägung, Beschluss und Genehmigung.

Wichtig

Der Landschaftsplan ist kein Bauleitplan nach BauGB.

Neuaufstellung des Landschaftsplanes Entwurfs- und Auslegungsbeschluss



VIER-TORE-STADT
NEUBRANDENBURG

3. Warum trotzdem parallel?

FNP

Wo und in welcher Grundstruktur
soll sich die Stadt entwickeln?

Abstimmung

Konflikte, Wechselwirkungen und
Synergien frühzeitig erkennen

Landschaftsplan

Welche Anforderungen ergeben sich
für Natur, Landschaft und Freiraum?

Planerischer Mehrwert

Die fachlichen Aussagen des Landschaftsplans können frühzeitig in die gesamtstädtische Flächenentwicklung und Abwägung einfließen.

Neuaufstellung des Landschaftsplanes Entwurfs- und Auslegungsbeschluss



VIER-TORE-STADT
NEUBRANDENBURG

4. Beteiligung – in Anlehnung an das BauGB

Warum?

- transparentes Verfahren
- bekanntes Beteiligungsformat
- zeitliche Abstimmung mit dem FNP
- nachvollziehbare Behandlung von Stellungnahmen

Was heißt das?

Die Beteiligung des Landschaftsplans wird organisatorisch an die Beteiligung der Bauleitplanung angelehnt.

Das BauGB wird dadurch nicht zur Rechtsgrundlage des Landschaftsplans

Praxis in M-V

auch andere Gemeinden beteiligen
die Öffentlichkeit am Landschaftsplan

Formulierung

„Beteiligung in Anlehnung an das BauGB“ – nicht „Verfahren nach BauGB“.

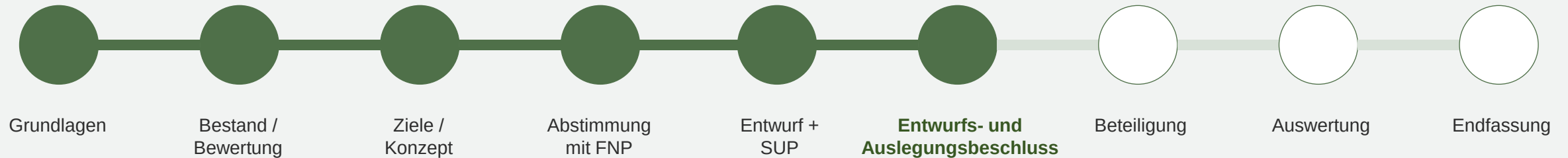
Neuaufstellung des Landschaftsplanes Entwurfs- und Auslegungsbeschluss



VIER-TORE-STADT
NEUBRANDENBURG

5. Wo stehen wir?

WIR SIND HIER

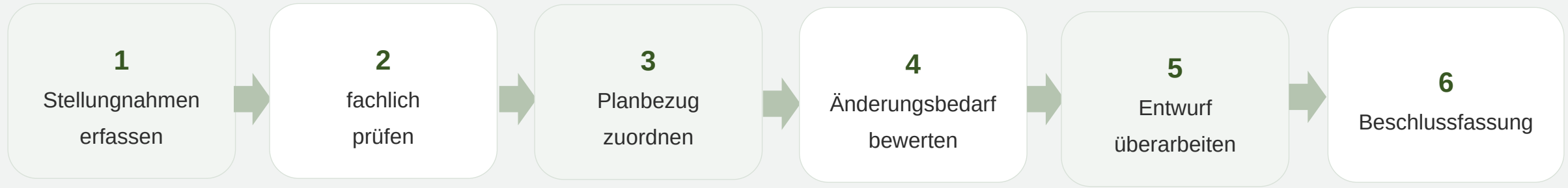


Neuaufstellung des Landschaftsplanes Entwurfs- und Auslegungsbeschluss



VIER-TORE-STADT
NEUBRANDENBURG

7. Nach der Beteiligung: prüfen, bewerten, überarbeiten



Wichtig

Beteiligung bedeutet nicht automatische Übernahme jeder Anregung. Entscheidend sind fachliche Prüfung, nachvollziehbare Bewertung und eine konsistente Endfassung.

Neuaufstellung des Landschaftsplanes Entwurfs- und Auslegungsbeschluss



VIER-TORE-STADT
NEUBRANDENBURG

8. Danach trennen sich die rechtlichen Wege

Landschaftsplan

- Auswertung und Überarbeitung
- Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vor Beschlussfassung (§ 11 Abs. 2 NatSchAG M-V)
- abschließende kommunale Beschlussfassung
- Veröffentlichung des Landschaftsplans

Flächennutzungsplan

- förmliche Auswertung und Abwägung nach BauGB
- ggf. Änderungen / erneute Beteiligung
- Feststellungsbeschluss
- Genehmigung nach BauGB
- Wirksamwerden durch Bekanntmachung

Gemeinsamer Planungsprozess – unterschiedliche rechtliche Zielpunkte

Die fachliche Abstimmung bleibt bestehen; die Verfahrensabschlüsse sind getrennt.